



Bezirksregierung Köln

Bezirksregierung, 50606 Köln
 Gegen Empfangsbekanntnis
 Oberbergischer Kreis
 Der Landrat
 Abteilung 67
 - Amt für Umwelt und
 Landschaftsentwicklung -
 Moltkestraße 34

51643 Gummersbach

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln
 Auskunft erteilt:
 Herr Laroche
 Herr Weber
 Volker.Laroche@bezreg-koeln.nrw.de
 Zimmer: K303
 Durchwahl: (0221) 147 - 3409 3621
 Telefax: (0221) 147 - 3339
 Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben):
 51.2.-2/GM LP8

Datum: 17.10.2006

Landschaftsplan Nr. 8 "Hückeswagen" Genehmigung gem. § 28 LG

Anlagen: - 3 Verfahrenakten
 - Erstaussfertigung Urkundsfassung der textlichen sowie zeichnerischen
 Darstellungen und Festsetzungen

GENEHMIGUNG

Gemäß § 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV Nr. 791) genehmige ich den durch den Beschluss des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 09.03.2006 als Satzung beschlossenen Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ unter Herausnahme des Naturschutzgebietes „Wupperaue bei Westenbrücke“ (Ifd. Nr. 2.1-5) mit folgenden Auflagen und Hinweisen:

A: Auflagen:

1. In der Präambel unter „... **Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen**“ (Seite IV) ist der Absatz 3 wie folgt zu ändern: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Land-
 1/6

Sprechzeiten:

persönlich: donnerstags von 8:30 - 15:00 Uhr
 und nach Vereinbarung
 telefonisch: montags - donnerstags von 8:00 - 16:30 Uhr,
 freitags von 8:00 - 15:00 Uhr

Telefon: (0221) 147-0
 E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
 Internet: <http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

Zu erreichen mit: DB bis Köln Hbf
 U-Bahn Linien 3,4,5,18,19
 bis Appellhofplatz

Überweisungen an LK Köln:
 Deutsche Bundesbank, Filiale Köln
 BLZ 370 000 00, Kontonummer 370 015 20
 WestLB, Düsseldorf
 BLZ 300 500 00, Kontonummer 965 60

schaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat."

2. In den textlichen Festsetzungen unter „**Entwicklungsziel 10**“ (Seite 9) ist im 2. Absatz der Bezug auf § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB zu streichen.
3. In den textlichen Festsetzungen unter „**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ – 2.1 Naturschutzgebiete – (Seite 11), 2.2 Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3 (Seiten 68, 71 und 75), Naturdenkmale 2.3 (Seite 79), 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (Seite 80) und 2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen (Seite 87) ist unter dem jeweiligen Absatz „Befreiungen / Ausnahmen“ der Satz: „Um die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten zu sichern, kann die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden“ zu streichen.

B: Hinweise:

1. In den textlichen Festsetzungen unter „**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ – 2.1 Naturschutzgebiete ist in den jeweiligen Naturschutzgebieten zu dem Verbot Nr. 21 zur Präzisierung und Klarstellung zu diesem Verbot in der Erläuterungsspalte folgender Hinweis aufzunehmen: „Das Verbot, Hunde außerhalb von Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwegen laufen zu lassen, erfasst auch Hunde, die angeleint, z.B. an einer 10 bis 15 Meter langen Leine mit sich geführt werden und dabei die Wege verlassen“. Auf die gemeinsame Besprechung vom 19.09.2006 wird hierzu verwiesen.

2. Hinsichtlich der in diesem Landschaftsplan in den textlichen Festsetzungen unter „**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ – 2.1 **Naturschutzgebiete** ausgesparten Bereiche, für die mit den betroffenen Eigentümern auch nach intensiven Verhandlungen keine Einvernehmlichkeit erzielt werden konnte, ist baldmöglichst eine entsprechende flächendeckende Ausweisung der jeweiligen Naturschutzgebiete über Landschaftsplan im Rahmen einer Landschaftsplanänderung vorzunehmen.

C: Begründung :

Zur Herausnahme des Naturschutzgebiets „Wupperaue bei Westenbrücke“ aus dem Landschaftsplan:

Der Bereich des Naturschutzgebietes „Wupperaue bei Westenbrücke“ (lfd. Nr. 2.1-5) wird von der Genehmigung ausgenommen, da hier die im Landschaftsplan festgesetzten Verbote Nr. 32 und 36 nicht geeignet sind, das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie für FFH-Gebiete zu gewährleisten. Bei diesem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen Teilbereich der FFH-Gebietsmeldung DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ auf dem Gebiet der Stadt Hückeswagen. Einer der wesentlichen Gründe der FFH-Meldung ist unter anderem das Vorkommen des prioritären Lebensraumtyp „Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald an Fließgewässern“

Mit diesen Verboten wird zugelassen, dass neben der Beibehaltung eines bestehenden Anteils von maximal 20 % standortgerechter Mischbaumarten bei der Umwandlung von Laubholzbestände in Nadelholzbestände (Verbot Nr. 32) bzw. bei Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören (Verbot Nr. 36), zusätzlich die Beimischung von maximal 20 % standortgerechter Nadelbäumen zulässig ist. Hierdurch kann der Bestand der bestehenden natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes nachhaltig verschlechtert werden und stellt somit ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie dar. Eine Anpassung dieser Verbote an die Vorgaben der FFH-Richtlinie kann auch nicht durch eine entsprechende Auflage ausgeräumt werden, da diese Regelungen eine Verschärfung der Verbote bedeuten und ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 27c LG erforderlich machen würde.

Daher wurde dieser Teilbereich von der Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. III LG ausgenommen. Die Herausnahme dieses Bereiches aus der Genehmigung ist auch aus Sicht des FFH-Schutzes für das gemeldete FFH-Gebiet DE 4810-301 „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“ unerheblich, da die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung zu Ausweisung des Naturschutzgebietes „Wupper und Wipper bei Wipperfürth“, Städte Wipperfürth und Hückeswagen, Oberbergischer Kreis vom 19.05.2005 bis zu einer rechtskräftigen Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Rahmen einer künftigen Landschaftsplanänderung Bestand hat. Dennoch ist hier unverzüglich durch den Träger der Landschaftsplanung ein entsprechendes Änderungsverfahren durchzuführen (siehe auch Hinweis Nr. 2)

f

Begründung der Auflagen:

zu 1: In der Präambel unter „Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen“ (Seite IV) ist in Absatz 3 die alte Regelung des § 29 Abs. 4 LG wieder gegeben worden. Mit Novellierung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 wurde der § 29 Abs. 4 wie folgt geändert: „Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“ Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat.“
Ich gehe davon aus, dass es der Wille des Trägers der Landschaftsplanung war, hier den Wortlaut des § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz mit seinen Rechtsfolgen in seiner aktuell gültigen Fassung wieder zugeben.
Diese Textpassage ist daher an die gesetzliche Regelung des § 29 Abs. 4 LG in der Fassung des Landschaftsgesetzes vom 03.05.2005 anzupassen.

zu 2: In den textlichen Festsetzungen unter „**Entwicklungsziel 10**“ (Seite 9) wird im 2. Absatz Bezug auf § 7 des Maßnahmengesetzes zum BauGB genommen.

Dieses Gesetz ist seit dem 01.01.1998 außer Kraft getreten. Der Hinweis zielt daher ins Leere und ist zu streichen.

zu 3: In den textlichen Festsetzungen unter „**Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**“ – 2.1 Naturschutzgebiete -(Seite 11), 2.2 Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3 (Seiten 68, 71 und 75), Naturdenkmale 2.3 (Seite 79), 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (Seite 80) und 2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen (Seite 87) wird unter dem jeweiligen Absatz „Befreiungen / Ausnahmen“ ausgeführt, dass für die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen bei Befreiungen und Ausnahmen von den Festsetzungen/Ver- und Geboten die Hinterlegung von Geldbeträgen oder eine sonstige Sicherheit gefordert werden kann. Diese Aussage stimmt nicht mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung von Sicherheitsleistungen überein. Eine Sicherheitsleistung nach dem Landschaftsgesetz ist ausschließlich für die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, jedoch nicht für Auflagen und Bedingungen, die im Zusammenhang mit Befreiungen erteilt werden. Hiervon zu unterscheiden ist die Entscheidung gem. § 6 Abs. 4 LG der Unteren Landschaftsbehörde über einen Eingriff, für den gleichzeitig auch eine Befreiung erteilt wird. In diesem Falle können beide Entscheidungen (Befreiung und Eingriffsregelung) in einem Verwaltungsakt zusammengefasst werden, jedoch ist deutlich zu unterscheiden zwischen den einzelnen Entscheidungsinhalten und den dazu gehörigen Nebenbestimmungen. In diesem Zusammenhang kann es möglich sein, dass die für einen Eingriff aufgegebenen Kompensationsmaßnahmen durch eine Sicherheitsleistung abgesichert werden.

Der Hinweis unter der Spalte „Festsetzungen“ ist auch entbehrlich, da die Möglichkeit der Sicherheitsleistung für Kompensationsmaßnahmen sowie die Erhebung von Ersatzgeld im Rahmen der Eingriffsregelung gesetzlich geregelt werden.

Die o.g. Auflagen dieser Genehmigung haben lediglich klarstellenden Charakter und bedürfen daher keines Beitrittsbeschlusses durch den Kreistag des Oberbergischen Kreises.

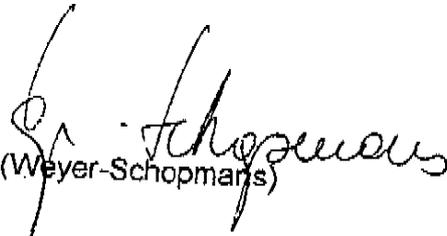
Abschließend bitte ich um Übersendung eines Nachweises der ortsüblichen Bekanntmachung für die Genehmigungsakte sowie um Übersendung einer gebundenen und gesiegelten Zweitausfertigung der geänderten Urkundsfassung des textlichen und zeichnerischen Teiles des Landschaftsplanes. Ich bitte mir ein zusätzliches Arbeitsexemplar zukommen zu lassen (ggf. auch digital).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei mir – Bezirksregierung Köln, 50606 Köln – unter der im Bescheid angegebenen Adresse schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Im Auftrag


(Weyer-Schopmans)